

Änderung Mehrwertsteuergesetz auf 2025 definitiv!

Nach Jahren des Herauszögerns hat der Bundesrat beschlossen, die MWST-Revision auf das nächste Jahr umzusetzen. Vor allem die Änderungen beim Saldosteuersatz werden Auswirkungen auf die Branchen Metallbau, Landtechnik und Hufschmiede haben.

Anfangs Jahr konnte AM Suisse noch zufrieden feststellen, dass sich die harten Verhandlungen mit der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) für unseren Verband gelohnt hatten. So konnte erreicht werden, dass der zweite Saldosteuersatz für den Handel mit Landmaschinen nicht 1.3% sondern lediglich 0.6% (!) beträgt. Dieser Erfolg war nur möglich, weil wir die ESTV mit unseren statistischen Branchenkenntzahlen überzeugen konnten. Ohne die rege Erfassung durch unsere Mitglieder hätten wir das nicht geschafft. Diese Bemühungen haben sich ausbezahlt.

Bei den Reparatur- und Servicearbeiten erhöht sich der Satz jedoch auf 3.7%, was aber immer noch markant tiefer ist, als jener für Reparaturen aller Art (4.5%).

Nicht verhindern konnten wir die Abschaffung der Mischbranche, allerdings ist dies ein Problem aller Steuerpflichtigen, die mit einem Saldosteuersatz abrechnen.

Die Änderungen bei den Saldosätzen bewirken eine Anpassung des Kontenplanes, denn die Umsätze müssen leistungsspezifisch erfasst und den Steuersätzen zugeordnet werden.

Die Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung sieht unter anderem folgende Änderungen vor:

1. Die 50%-Regel für Mischbranchen fällt weg.
2. Die Sonderregelungen betreffend Export von Gegenständen (Formular 1050), Abrechnung der fiktiven Vorsteuer (Formular 1055) und Margenbesteuerung (Formular 1056) werden gestrichen.
3. Es können mehr als zwei Saldosteuersätze angewendet werden. Die 10%-Regel bleibt jedoch bestehen.

4. Eine Änderung der Abrechnungsart muss als Nutzungsänderung abgerechnet werden.

Die Möglichkeit, neu alle zehn Saldosteuersätze nebeneinander anzuwenden, ist grundsätzlich zu begrüßen, wobei die Beibehaltung der 10%-Regel eine Hürde darstellt.

Wegfall der Mischbranchenregelung

Für uns stellte die Anwendung von bloss einem Saldosteuersatz bisher eine wesentliche Vereinfachung dar. Mehrere Saldosteuersätze nebeneinander anwenden zu müssen, bedeutet, dass neu mehrere Ertragskonten statt wie bisher nur ein Ertragskonto zu führen sind.

Wegfall der Sonderregelungen

Den Wegfall dieser Sonderregelungen kann man zwar als Vereinfachung sehen, zumal das Ausfüllen der Formulare 1050, 1055 und 1056 einen Zusatzaufwand darstellte und darum nicht allzu häufig praktiziert wurde. Bei jenen, die bisher von den Sonderregelungen Gebrauch gemacht haben, dürfte deren Wegfall jedoch zu einer Erhöhung der Steuerzahllast führen. Wir raten exportorientierten KMU davon ab, die Saldosteuersatzmethode anzuwenden. Ein Grund es dennoch zu tun, fällt mit der Aufhebung des Formulars 1050 weg.

Nutzungsänderungen

Bisher hatte der Wechsel von der effektiven zur Saldosteuersatzmethode und umgekehrt grundsätzlich keine steuerlichen Korrekturen auf Warenlagern und dem Anlagevermögen zur Folge. Neu ergeben sich bei solchen Wechseln Nutzungsänderungen mit Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch) oder mit nachträglichem

Vorsteuerabzug (Einlageentsteuerung). Eine Regelung, die in ähnlicher Form schon unter dem alten, bis Ende 2009 gültigen MWSTG bestand, dann aber aus Gründen der Vereinfachung aufgehoben wurde. Nun wird sie – mit derselben Begründung – wieder zum Leben erweckt. Die Argumentation ist also zumindest fragwürdig.

Jährliche Abrechnungsperiode

Steuerpflichtige mit einem Umsatz von nicht mehr als CHF 5005000.– pro Jahr aus steuerbaren Leistungen erhalten inskünftig die Möglichkeit, auf Antrag ihre MWST jährlich abzurechnen. Die Anwendung der jährlichen Abrechnung ändert nichts an der Abrechnungsmethode. Auch bei der jährlichen Abrechnung wird also entweder effektiv oder – wenn eine entsprechende Bewilligung vorliegt – mit Saldosteuersätzen oder Pauschalsteuersätzen abgerechnet.

Bei der jährlichen Abrechnung wird von der ESTV ein provisorischer Steuerbezug mittels Raten festgelegt und viertel- oder halbjährlich (je nach Abrechnungsmethode) in Rechnung gestellt. Massgebend für die Festlegung der Raten ist die Steuerforderung der letzten Steuerperiode. Ist sie noch nicht bekannt, so wird sie von der ESTV geschätzt. Bei neu steuerpflichtigen Personen ist die bis zum Ende der ersten Steuerperiode erwartete Steuerforderung massgebend. Somit erfolgt zwar die Abrechnung nur einmal im Jahr, aber die Zahlungen erfolgen weiterhin viertel- oder halbjährlich.

Fazit

Die Revision des Mehrwertsteuergesetzes bringt für Saldosteuersatz abrechnende Unternehmungen diverse Nachteile und Mehraufwendungen (Nutzungsänderung, Umsatzerfassung etc.) mit sich, weshalb sich nun auch die Gelegenheit bietet, die Abrechnungsmethode zu überprüfen. Allenfalls lohnt sich ein Wechsel in die effektive Abrechnungsmethode, vor allem wenn grössere Investitionen geplant sind oder sich grenzüberschreitende Aktivitäten erhöhen.

Wir bleiben für Euch am Ball!

Rolf Hoppler-Liesch
Rechtsanwalt, Master of VAT LL.M
rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch